



Mitteilungsblatt Gemeinde St. Silvester

Ausgabe Nr. 2
Juni 2021



Gemeindeverwaltung	Öffnungszeiten	
Schulweg 4	Mo - Fr	09.00 – 11.00 Uhr
Postfach 36	Mo - Do	14.00 – 17.00 Uhr
1736 St. Silvester	Fr	14.00 – 16.00 Uhr
Tel. 026 418 10 70	vor Feiertagen	14.00 – 16.00 Uhr
www.st.silvester.ch		
gemeinde@stsilvester.ch		

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Inhaltsverzeichnis	1 - 2
Einladung zur Gemeindeversammlung vom 02. Juli 2021	3
Traktandenliste	3
Erläuterungen zur Traktandenliste	
Traktandum 1: Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 23. April 2021	4 – 5
Traktandum 2: Art der Einberufung der Gemeindeversammlung für die Legislaturperiode 2021 - 2026	5 – 6
Traktandum 3: Finanzkompetenzerteilung von CHF 30'000.00 an den Gemeinderat für unvorhergesehene und dringliche Ausgaben	6 – 8
Traktandum 4: Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Vornahme von geringfügigen Grundstückgeschäften	8 – 9
Traktandum 5: Wahl der Finanzkommission	9 – 10
Traktandum 6: Wahl der Planungskommission	10 – 11
Traktandum 7 : Wahl der Einbürgerungskommission	11 – 12
Traktandum 8: Verabschiedung ehemalige Gemeinderäte	12
Gemeindeinformationen	
- Aus den Verhandlungen des Gemeinderates	13 – 14
- Gemeinderat Legislatur 2021 – 2026 / Ressortzuteilung	15 – 16
- Gemeinderatsitzungen Juli – Dezember 2021	16 – 17
- Gemeindeverwaltung / Renovation	17
- Gemeindeverwaltung / neue Schalteröffnungszeiten	17
- Steueranzahlungen 2021	18
- Veröffentlichung der Steuerregister	18
- Baugesuche / Anwendung FRIAC	18 – 19
- Waldhaus Fanische	20
- Klärgruben / Entleerung	21
- Entsorgung Hygieneartikel	21
- Wasserzähler	21 – 22
- Trinkwasser	22
- Schieber Trinkwasserversorgung	22 – 23
- Illegale Abfallverbrennung	23 – 24
- Schneiden von Bäumen und Hecken	24 – 26
- Brandgefahr bei überhitzten Heustöcken	26

- Tips für die Hundehalter	26 – 27
- Defibrillator	27
- Veranstaltungskalender 2022	28
- Veranstaltungen Juli – Dezember 2021	28 – 30
- Veranstaltungskalender 2021 / Korrigenda	30
- Drohnen	30 – 31
- Sitzungspause des Gemeinderates	32

Meldungen der Einwohnerkontrolle

- Mitteilung der Einwohnerkontrolle	32 – 33
- Zuzüge	33
- Wegzüge	34
- Geburtstage Juli – Dezember 2021	34 – 36

Verschiedene Mitteilungen

- Oberamt / Lärmbelästigungen	36 – 39
- Amt für Energie / Erneuerung Heizungs- und/oder Warmwasseranlage	39
- Mütter- und Väterberatung	39

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 02. JULI 2021

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von St. Silvester sind hiermit eingeladen, an der nächsten Gemeindeversammlung vom Freitag, 02. Juli 2021 um 20.00 Uhr in der Turnhalle des Mehrzweckgebäudes teilzunehmen.

Für die Teilnehmer der Gemeindeversammlung gelten die zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung geltenden COVID19-Schutzbestimmungen! Es ist davon auszugehen, dass nach wie vor eine allgemeine Maskenpflicht gilt. Bitte bringen Sie Ihre Gesichtsmaske mit – es werden keine Masken zur Verfügung gestellt.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. April 2021
2. Art der Einberufung der Gemeindeversammlung für die Legislaturperiode 2021 - 2026
3. Finanzkompetenzerteilung von CHF 30'000.-- an den Gemeinderat für unvorhergesehene und dringliche Ausgaben
4. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Vornahme von geringfügigen Grundstücksgeschäften
5. Wahl der Finanzkommission
6. Wahl der Planungskommission
7. Wahl der Einbürgerungskommission
8. Verabschiedung ehemalige Gemeinderäte
9. Verschiedenes

An der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 9 GG alle Aktivbürger/-innen stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dazu gehören auch die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten ausländischen Personen, welche über 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR TRAKTANDENLISTE

TRAKTANDUM 1 – GENEHMIGUNG PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 23. APRIL 2021

**Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom Freitag, 23. April 2021
20:00 bis 20:35 Uhr in der Turnhalle des Mehrzweckgebäudes**

Vize-Ammann Marc Habegger kann zur Gemeindeversammlung 30 anwesende stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger begrüßen.

Traktanden

- | | | |
|------------|------------|--|
| | 0.11.2.010 | Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) |
| 349 | | Gemeindeversammlung vom 23. April 2021
Protokollgenehmigung GV vom 11.12.20 |
| | 9.30.1.010 | Jahresrechnung und -berichte |
| 350 | | Jahresrechnung 2020
Laufende Rechnung 2020 - Genehmigung, Investitionsrechnung 2020 -
Genehmigung |
| | 0.11.2.010 | Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) |
| 351 | | Gemeindeversammlung vom 23. April 2021
Verschiedenes |

- | | | |
|------------|------------|--|
| | 0.11.2.010 | Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) |
| 349 | | Gemeindeversammlung vom 23. April 2021
Protokollgenehmigung GV vom 11.12.20 |

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2020 ist zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt und war auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. Es wird nicht verlesen. Das Protokoll wird mit 30 : 0 Stimmen mit bestem Dank an die Verfasserin genehmigt.

	9.30.1.010	Jahresrechnung und -berichte
350	Jahresrechnung 2020	
	Laufende Rechnung 2020 - Genehmigung, Investitionsrechnung 2020 - Genehmigung	

Die Laufende Rechnung 2020 schliesst mit einem Aufwand von CHF 3'771'852.87 und einem Ertrag von CHF 3'962'402.29 ab, was einen Ertragsüberschuss von CHF 190'549.42 ergibt. Vor Ausweisung des Gewinns wurden zusätzliche Abschreibungen von CHF 150'000.00 vorgenommen. Die Laufende Rechnung wird mit 24 : 0 Stimmen genehmigt, wobei der Gemeinderat nicht stimmberechtigt war.

Die Investitionsrechnung 2021 wird von den anwesenden Stimmbürgern ebenfalls mit 24 : 0 Stimmen genehmigt.

	0.11.2.010	Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
351	Gemeindeversammlung vom 23. April 2021	
	Verschiedenes	

Buchs Aldo erkundigt sich, welche Beispiele in Sachen Nachhaltigkeit vom Kanton Freiburg den Gemeinden unterbreitet wurden. Gemäss Vize-Ammann Habegger sind sowohl die Privatpersonen als auch die Gemeinden in diesem Zusammenhang gefordert. Es geht dabei hauptsächlich darum, energetische Verbesserungen an den Liegenschaften vorzunehmen.

TRAKTANDUM 2 – GENEHMIGUNG EINBERUFUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG FÜR DIE LEGISLATURPERIODE 2021 – 2026

Grundlagen:

Gesetz über die Gemeinden Art. 12, Abs. 1 bis 3

Art. 12 Einberufung

¹Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushaltungen oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen.

^{1bis}Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils

für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.

²Die Einberufung enthält die vom Gemeinderat erstellte Traktandenliste. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorbehalten.

³Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

Situation:

Der Gemeinderat möchte wie bisher die Form des Rundschreibens, d.h. das Mitteilungsblatt für die Einberufung der Gemeindeversammlungen einsetzen.

Begründung:

- Die Einladung wird im Amtsblatt und am Gemeindeanschlagebrett veröffentlicht.
- Die Einladung kann in das ordentliche Mitteilungsblatt integriert werden.
- Es kann gegenüber persönlichen Einladungen wesentlich Material und Porto gespart werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Art der Einberufung der Gemeindeversammlung für die Legislaturperiode 2016 - 2021 in Form eines Rundschreibens zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3 – GENEHMIGUNG FINANZKOMPETENZERTEILUNG VON MAXIMAL CHF 30'000.00 AN DEN GEMEINDERAT FÜR UNVORHERGESEHENE UND DRINGLICHE AUSGABEN

Grundlagen:

Gesetz über die Gemeinden Art. 89, Abs. 1 – 2 (Version in Kraft ab 01.07.2020)

Ausgaben – Grundsätze

¹Die Gemeindeausgaben werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Generalrates getätigt.

^{1bis}Der Voranschlag gilt für diejenigen Ausgaben, welche in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, als Ausgabenbewilligung.

²Einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Generalrates erfordern:

- a) die Ausgaben, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, die sich darauf beziehenden Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, ausser wenn es sich um gesetzliche Ausgaben handelt.

Gesetz über die Gemeinden Art. 90, Abs. 1 (Version in Kraft ab 01.07.2020)

b) Unvorhersehbare und dringliche Ausgaben

¹Kann die Gemeindeversammlung oder der Generalrat nicht rechtzeitig einberufen werden, so darf eine unvorhersehbare und dringliche Ausgabe vom Gemeinderat beschlossen werden. In diesem Fall wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Situation:

Der Gemeinderat will von dieser Kompetenz nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen. Diese Kompetenz wird durch das Finanzreglement, welches den Stimmbürgern voraussichtlich anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2021 zur Genehmigung unterbreitet wird, abgelöst.

Begründung:

- Es können Situationen entstehen, bei denen der Gemeinderat mit einem Entscheid bzw. mit dem Handeln nicht bis zur nächsten Gemeindeversammlung warten kann.
- Es besteht von Seiten des Gemeinderates das Interesse, eine ausgeglichene Rechnung präsentieren zu können.
- Mit der Finanzkommission hat der Gemeinderat ein wichtiges und unentbehrliches Arbeitsinstrument, mit welchem in dringlichen Fällen Rücksprache genommen wird.
- Diese Finanzkompetenz wird mit der Inkraftsetzung des Finanzreglementes hinfällig. Dieses Reglement, welches im Zusammenhang mit der Umstellung auf das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 per 01. Januar 2022 in Kraft tritt, befindet sich derzeit in Erarbeitung.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung eine Finanzkompetenzerteilung an den Gemeinderat für unvorhergesehene und dringliche Ausgaben in der Höhe von maximal CHF 30'000.00 bis zum Inkrafttreten des Finanzreglementes zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4 – GENEHMIGUNG KOMPETENZERTEILUNG ZUR VORNAHME VON GERINGFÜGI- GEN GRUNDSTÜCKGESCHÄFTEN

Grundlagen:

Gesetz über die Gemeinden Art. 10, Abs. 1, lit g – j (Version in Kraft ab 01.07.2020)

¹Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- g) Sie beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs gleichkommt.*
- h) Sie beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken.*
- i) Sie beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.*
- j) Sie beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.*

Gesetz über die Gemeinden Art. 10, Abs. 2 (Version in Kraft ab 01.07.2020)

¹Die Gemeindeversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Absatz 1 Bst. g – j in den von ihr bestimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Legislaturperiode.

Situationen:

Die Erfahrung aus den vergangenen Amtsperioden hat gezeigt, dass von dieser Kompetenz nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Diese Kompetenz wird durch das Finanzreglement, welches den Stimmbürgern voraussichtlich anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2021 zur Genehmigung unterbreitet wird, abgelöst.

Begründung:

- Diese Kompetenzerteilung an den Gemeinderat ermöglicht, kleinere Grundstücksgeschäfte in Zusammenhang mit Strassen, Trottoirs, Neuvermarkungen, Grenzänderungen und dergleichen ohne Gemeindeversammlungsbeschluss rasch und speditiv zu erledigen.
- Diese Kompetenz wird mit der Inkraftsetzung des Finanzreglementes hinfällig. Dieses Reglement, welches im Zusammenhang mit der Umstellung auf das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 per 01. Januar 2022 in Kraft tritt, befindet sich derzeit in Erarbeitung.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung um Kompetenzerteilung bis zum Inkrafttreten des Finanzreglements zur Vornahme von geringfügigen Grundstücksgeschäften bis max. 200 m² bzw. max. CHF 2'000.00.

TRAKTANDUM 5 – WAHL FINANZKOMMISSION

Grundlagen:

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden Art. 70 (Version in Kraft ab 01.01.2021)

¹Die Finanzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt.

²Die Mitglieder des Gemeinderats und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar. Im Übrigen gilt Artikel 15^{bis} des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

Gesetz über die Gemeinden Art. 15^{bis}, Abs. 1 - 3 (Version in Kraft ab 01.01.2021)

¹Die Amtsdauer der von der Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder geht spätestens mit der Legislaturperiode zu Ende. Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

²Wer ohne triftigen Grund Sitzungen versäumt, kann von der Gemeindeversammlung abberufen werden.

³Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

Gesetz über die Gemeinden Art. 19, Abs. 1 – 3 (Version in Kraft ab 01.01.2021)

¹Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Absatz 2 bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch das Los.

²Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.

Situation:

- Der Gemeinderat hat die Mitgliederzahl der Finanzkommission auf fünf Personen festgelegt.
- Allen Bürgerinnen und Bürgern steht das Recht zu, anlässlich der Gemeindeversammlung Kandidatenvorschläge zu unterbreiten.
- Die Wahlen erfolgen gemäss Art. 19 Gesetz über die Gemeinden durch Listenwahl.

TRAKTANDUM 6 – WAHL PLANUNGSKOMMISSION

Grundlagen:

Raumplanungs- und Baugesetz Art. 36, Abs. 2

²Der Gemeinderat bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bzw. vom Generalrat bezeichnet wird.

Gesetz über die Gemeinden Art. 19, Abs. 1 – 3 (Version in Kraft ab 01.01.2021)

¹Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang;

Absatz 2 bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch das Los.

²Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.

Situation:

- Der Gemeinderat hat die Mitgliederzahl der Planungskommission auf fünf Personen festgelegt.
- Demzufolge sind drei Mitglieder durch die Gemeindeversammlung zu wählen.
- Zwei Mitglieder werden durch den Gemeinderat ernannt.
- Allen Bürgerinnen und Bürgern steht das Recht zu, anlässlich der Gemeindeversammlung Kandidatenvorschläge zu unterbreiten.
- Die Wahlen erfolgen gemäss Art. 19 Gesetz über die Gemeinden durch Listenwahl.

TRAKTANDUM 7 – WAHL EINBÜRGERUNGSKOMMISSION

Grundlagen:

Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht Art. 43, Abs. 1

¹Jede Gemeinde setzt eine Einbürgerungskommission ein, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden. Der Einbürgerungskommission müssen 5 bis 11 Mitgliedern angehören. Die Kommissionsmitglieder müssen in der Gemeinde wohnhaft und stimmberechtigt sein.

Gemeindereglement über das Gemeindebürgerrecht Art. 10

¹Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus 7 Mitgliedern, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden. Die amtierenden Gemeinderäte können als Kommissionsmitglieder der Einbürgerungskommission gewählt werden.

²Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

³Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionsitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

Situation:

Während der letzten Legislaturen haben die Mitglieder des Gemeinderates diese Aufgabe wahrgenommen. Da absehbar ist, dass auch in der neuen Legislatur kaum mit Einbürgerungsgesuchen gerechnet werden muss, ist es sinnvoll, diese Aufgabe auch weiterhin den Mitgliedern des Gemeinderates zu überlassen. Die Einbürgerungskommission übernimmt lediglich eine beratende Funktion. Der Gemeinderat hat den Entscheid zur Erteilung des Bürgerrechts zu fällen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gemeinderatsmitglieder als Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Dauer der Legislatur 2021 – 2026 zu ernennen.

TRAKTANDUM 8 VERABSCHIEDUNG EHEMALIGE GEMEINDERÄTE

Mit Kolly Alexander, Kolly Stephan und Buchs Nicole haben drei langjährige und kompetente Personen, welche sich mit viel Elan und Herzblut für die Gemeinde St. Silvester eingesetzt haben, ihr Amt niedergelegt. Sie haben sich anlässlich der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates nicht mehr als Kandidaten für eine neue Amtsperiode zur Verfügung gestellt.

Es ist dem heutigen Gemeinderat ein wichtiges Anliegen die ehemalige Gemeinderätin sowie die beiden ehemaligen Gemeinderäte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 02. Juli 2021 würdig zu verabschieden.



GEMEINDEINFORMATIONEN

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat

- wählt für die Legislatur 2021 - 2026:
 - den Gemeindepräsidenten Habegger Marc
 - den Vize-Gemeindepräsidenten Brülhart Markus
 - die verschiedenen Departementsvorsteher sowie deren Stellvertreter
 - die Delegierten der verschiedenen Gemeindeverbände
 - die Mitglieder der Wasser-, Bau-, Friedhof- und Strassenkommission sowie des Wahlbüros

- nimmt Kenntnis:
 - von einem erneuten Wasserschaden im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes
 - von der Akkreditierung von Jungo Sandro, Bauverwalter Gemeinde Giffers durch die Kant. Gebäudeversicherung als Brandschutzfachmann

- genehmigt folgende Baugesuche und erteilt die Baubewilligung im vereinfachten Verfahren:
 - Melotti Matteo & Forget Laetitia, Neumatt 69 / Heizungssystemwechsel
 - Peissard Urs, Zur Schür 30 / Fahrzeugunterstand

- begutachtet die folgenden Baugesuche im ordentlichen Verfahren formell und materiell zu Händen der kantonalen Amtsstellen:
 - Monney Nadja, Schulweg 1B / Abbruch bestehendes Wohnhaus und Schopf, Flüeli 15
 - Andrey Fernand, Jurastrasse 9 / Renovierung und Umbau bestehender Bauernhof, Tschüprü 48

- vergibt folgende Arbeiten, Aufträge und Bestellungen:
 - Gehrig Group AG, Glattbrugg / Ersatzbeschaffung Geschirrspülmaschine Vereinssaal
 - Geotherm AG, Düringen / Probebohrung im Gebiet Fanische zum Projekt "Versetzung der Quelfassung Saga"
 - JPF construction SA, Tafers / Asphaltierungsarbeiten im Bereich Verzweigung Schürstalden

- nimmt Stellung:
 - zur Vernehmlassung Sachplan Gewässerbewirtschaftung

- zum Ergebnisbericht des 1. Forums für Regionalentwicklung des Gemeindeverbandes Region Sense
 - zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Sozialhilfegesetzes SHG
 - zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes über die Mobilität MobG
 - zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen
- genehmigt:
- die Jahresrechnung 2020 sowie eine Änderung des Investitionsbudgets 2021 des Gemeindeverbandes ARA Aergera-Nesslerera zu Handen der Delegiertenversammlung
 - die Jahresrechnung 2020 des Gemeindeverbandes Region Sense zu Handen der Delegiertenversammlung
 - die Jahresrechnung 2020 der Integralen Berglandsanierung Sense IBS zu Handen der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Region Sense
 - die Jahresrechnung 2020 des Gemeindeverbandes Berufsbeistandschaft und Sozialdienst Senseoberland zu Handen der Delegiertenversammlung
 - die Jahresrechnung 2020 des Rechenzentrums Gemeinden Deutschfreiburg RZGD im Zirkularverfahren
 - die Rechnung 2020 sowie das Finanzreglement des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense zu Handen der Delegiertenversammlung
 - zur Jahresrechnung 2020 sowie das Budget 2021 des Waldbauvereins Sense im Zirkularverfahren
 - die Jahresrechnung 2020 des Gemeindeverbandes OS Sense zu Handen der Delegiertenversammlung
 - die Jahresrechnung 2020 sowie das Budget 2021 des Trägervereins Jugendarbeit Senseoberland TJSO im Zirkularverfahren
 - die Jahresrechnung 2020 sowie das Budget 2021 des Gemeindeverbandes Pflegeheim Aergera zu Handen der Delegiertenversammlung
 - das Organisationsreglement des Gemeinderates der Legislatur 2021 – 2026
 - die Jahresrechnung 2020 des Tageselternvereins TEVS
- beschliesst:
- die Weiterverfolgung der Fusionsabklärungen der Pflegeheime Aergera, Giffers bzw. Bachmatte, Plaffeien zu befürworten

GEMEINDERAT LEGISLATUR 2021 – 2026

RESSORTZUTEILUNG

<p>Habegger Marc Ammann 079 467 04 04</p> <p>Stellvertreter: Brühlhart Markus</p>	<p>Gemeindeorganisation: Allg. Grundlagen / Legislative / Exekutive / Verwaltung / Medien & Information / Rechtspflege / Personal / auswärtige Beziehungen</p> <p>Umwelt und Raumordnung: Umwelt / Naturschutz / Raumplanung (ohne Bauwesen)</p>
<p>Brühlhart Markus Vize-Ammann 079 769 22 77</p> <p>Stellvertreter: Vonlanthen René</p>	<p>Verkehr & Strassen: Kantonal-, Gemeinde- und Privatstrassen / Wanderwege / Verkehr allgemein / öffentlicher Verkehr / Regionalverkehr</p> <p>Abfallbewirtschaftung: Abfallbeseitigung</p>
<p>Bielmann Cédric Gemeinderat 026 418 12 77 079 633 99 86</p> <p>Stellvertreter: Brügger Sven</p>	<p>Öffentliche Sicherheit: Rechtsprechung und Gerichte / Polizei / Feuerwehr und Feuerpolizei / Militär / Zivilschutz / Bevölkerungsschutz</p> <p>Volkswirtschaft: Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Tourismus / Betriebe</p> <p>Friedhof: Bestattungswesen / Infrastruktur</p>
<p>Brügger Sven Gemeinderat 026 418 12 31 079 468 37 87</p> <p>Stellvertreter: Monney Nadja</p>	<p>Finanzen & Steuern: Steuern / Gemeindefinanzen / Finanzliegenschaften / Versicherungswesen / Vermögens- und Schuldenverwaltung / Betreuungswesen</p> <p>Kultur, Freizeit & Sport: Kultur, Freizeit und Sport / Vereine / Jugendarbeit</p>
<p>Monney Nadja Gemeinderat 026 418 39 49 079 512 68 40</p> <p>Stellvertreter: Rotzetter Doris</p>	<p>Bildung und Schulwesen: Kindergarten / Primar- und Orientierungsschule / Schuldienste / Berufsbildung / Schulverwaltung / Schulgesundheit / ausserschulische Betreuung</p> <p>Sozial- und Gesundheitswesen: Alters- und Pflegeheime / Spitäler / allg. Krankenpflege / Prävention / AHV & IV / Krankenversicherung / Betreuungseinrichtungen / Sonderheime /</p>

	Amtsvormundschaft / Sozialdienst / Soz. Wohnungsbau / vorschulische Betreuung
Rotzetter Doris Gemeinderat 026 418 22 17 079 642 02 08 Stellvertreter: Habegger Marc	Trinkwasser & Abwasserbeseitigung: Trinkwasserversorgung / Kanalisation / Gewässer
Vonlanthen René Gemeinderat 079 208 11 82 Stellvertreter: Bielmann Cédric	Umwelt und Raumordnung: Bauwesen Verwaltungsliegenschaften: Schulliegenschaften / Werkhof / Feuerwehr- und Probelokal / Sport- und Freizeitanlagen Volkswirtschaft: Energie

GEMEINDERATSITZUNGEN JULI – DEZEMBER 2021

Der Gemeinderat St. Silvester gibt nachfolgend die Daten der Sitzungen bis zum Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes bekannt:

Freitag, 02. Juli 2021 / Gemeindeversammlung
Montag, 12. Juli 2021 anschliessend Sitzungspause
Montag, 30. August 2021
Montag, 13. September 2021
Montag, 27. September 2021
Montag, 11. Oktober 2021
Montag, 25. Oktober 2021 / 1. Lesung Budget 2021
Dienstag, 08. November 2021 / 2. Lesung Budget 2021
Montag, 22. November 2021
Montag, 06. Dezember 2021
Freitag, 17. Dezember 2021 / Gemeindeversammlung
Montag, 20. Dezember 2021



Wir bitten die Bevölkerung zu beachten, dass die Unterlagen für zu behandelnde Geschäfte bis spätestens am Mittwoch vor der Gemeinderatsitzung bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden müssen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

GEMEINDEVERWALTUNG / RENOVATION

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2020 haben die anwesenden Stimmbürger einem Investitionskredit zur Renovation der Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung zugestimmt.

Die Renovationsarbeiten werden am 28. Juni 2021 in Angriff genommen und der Betrieb der Gemeindeverwaltung wird während der Umsetzung dieses Projekts in einem Provisorium aufrechterhalten. Das Provisorium wird sich im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes befinden und entsprechend markiert sein.



Während der Umzugsarbeiten in das Provisorium bzw. bei der Rückkehr in die renovierten Räumlichkeiten wird die Gemeindeverwaltung während jeweils zwei Tagen geschlossen sein. Dies wird am 28./29. Juni 2021 bzw. voraussichtlich Mitte August 2021 der Fall sein. Für die genauen Terminangaben verweisen wir Sie auf unsere Homepage.

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen im Voraus bestens.

GEMEINDEVERWALTUNG NEUE SCHALTERÖFFNUNGSZEITEN

Der Gemeinderat hat ab 01. Juli 2021 folgende Schalteröffnungszeiten festgelegt:

Montag – Freitag	09.00 – 11.00 Uhr wie bisher
Montag – Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr wie bisher
Freitag	14.00 – 16.00 Uhr neu
vor Feiertagen	14.00 – 16.00 Uhr wie bisher

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

STEUERANZAHLUNGEN 2021

Im April 2021 haben Sie die Steueranzahlungen 2021 von der Kant. Steuerverwaltung bzw. von der Gemeinde erhalten.

Falls Sie keine Anzahlungsrechnung erhalten haben, bitten wir Sie, sich umgehend bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 026 418 10 70) zu melden. Sie ersparen sich damit unnötige Verzugszinsen und ärgerliche Nachzahlungen.

VERÖFFENTLICHUNG STEUERREGISTER

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat beschlossen, die Register der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer vom 01. September bis und mit 31. Oktober 2021 in den Gemeindebüros öffentlich aufzulegen, wo sie von jeder Person, die im Kanton einkommens- und vermögenssteuerpflichtig ist, eingesehen werden können. Es werden die Register der natürlichen Personen des Steuerjahres 2019 öffentlich aufgelegt.

Es können nur Register eingesehen werden, deren Veranlagungen endgültig sind. Schriftliche oder telefonische Einsichtnahmen sind nicht gestattet.

Die Gemeinden haben ein öffentliches Register derjenigen Personen zu führen, welche ins Steuerregister Einsicht genommen haben. Jeder Steuerpflichtige kann von den Personen, die sein persönliches Steuerkapitel eingesehen haben, in der Zeit vom 01. November bis 30. November 2021 den Namen, Vornamen und Adressen anfordern.

Jede Einsichtnahme der Register der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer oder des Kontrollbuches unterliegt einer Gebühr von Fr. 8.– pro Steuerkapitel.

BAUGESUCHE

Einführung Anwendung FRIAC - Anwendung für die Behandlung von Baugesuchen

Am 08. Februar 2019 verabschiedete der Grosse Rat die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes RPBG, welche die gesetzliche Grundlage für die Einführung der neuen Webanwendung FRIAC (FRlbourg Autorisation de Construire) zur elektronischen Verwaltung von Baugesuchen schafft.

Die neue Anwendung erlaubt eine vollständige Computerisierung des Verfahrens; von der Ausarbeitung des Dossiers bis zur Erteilung der Bezugsbewilligung. Dadurch können die

Dossiers effektiver und effizienter behandelt werden. Sie ist Bestandteil der Strategie, welche die Entwicklung von E-Government als Dienstleistungsinstrument zum Ziel hat.

Die Inbetriebnahme von FRIAC erfolgte für sämtliche Gemeinden des Kantons am 03. Juni 2019. Ab diesem Datum sind alle Baugesuche (Vorgesuche, ordentliche wie auch vereinfachte Verfahren) elektronisch, d.h. via FRIAC-Anwendung, einzureichen. Alle beteiligten Akteure – von der gesuchstellenden Person, über den Planer, die Gemeinde, die kantonalen Dienststellen bis zum Oberamt werden diese neue Anwendung benutzen.

Um von FRIAC Gebrauch machen zu können, ist vorgängig ein persönliches Benutzerkonto einzurichten. Dies erfolgt über die FRIAC-Homepage: <https://friac.fr.ch>. Auf dieser Seite finden Sie auch Informationen, Antworten zu häufig gestellten Fragen, Anleitungen, Videos und Beispiele. Ausserdem hat die Baudirektion eine Helpline unter der Telefonnummer 026 304 24 00 eingerichtet.

Damit niemand ausgeschlossen wird, der nicht über die notwendige Technik verfügt, besteht die Möglichkeit sich an die Gemeinde bzw. Bauverwaltung oder ersatzweise an das BRPA zu wenden, um gegen eine Gebühr die elektronische Verfassung des Baugesuchs und der dazugehörigen Unterlagen vornehmen zu lassen. Wir bitten Sie bei Bedarf dafür telefonisch einen Termin mit der Bauverwaltung unter der Telefonnummer 026 418 10 70 zu vereinbaren.

Bis zur vollständigen juristischen Akzeptanz der elektronischen Unterschrift, ist zusätzlich eine beschränkte Anzahl Papierdossiers einzureichen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die formelle Baueingabe bei der Gemeinde erst mit Abgabe der erwähnten Papierdossiers erfolgt ist. Es sind dies:

- bei Baugesuchen im ordentlichen Verfahren: 4 Exemplare
- bei Baugesuchen im vereinfachten Verfahren: 3 Exemplare (Landwirtschaftszone 4 Exemplare)

Sämtliche Baubewilligungen und allfällige weitere Entscheide, die als Verfügung im Sinne der Art. 4 und 66 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRG zu betrachten sind, werden vorläufig noch in der in den Artikeln 34, 35 und 68 VRG vorgesehenen Form eröffnet, d.h. in Papierform, per Post oder Publikation.



Die Umstellung auf die Anwendung FRIAC war und ist für alle Beteiligten noch immer eine grosse Herausforderung und die Einführung wird eine längere Anlaufzeit beanspruchen. Wir setzen uns dafür ein, den Übergang möglichst reibungslos zu gestalten und laden Sie ein, sich mit der FRIAC-Homepage vertraut zu machen.

Für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis bedanken wir uns. Wir wünschen allen Beteiligten eine erfolgreiche Verwendung von FRIAC.

WALDHAUS FANISCHE

Die „Sommersaison“ hat bereits begonnen und wir möchten die Bevölkerung wiederum auf die Benutzungsregeln für das Waldhaus Fanische aufmerksam machen.

Leider kommt es immer wieder zu Problemen betreffend Sauberkeit, Lärmbelästigungen und Vandalenakten.

Der Gemeinderat verurteilt solche Handlungen auf das Schärfste und ruft die Bevölkerung der Gemeinde St. Silvester dringend auf, Sorge zur Umwelt und Infrastruktur unseres Dorfes zu tragen sowie eine gewisse Toleranz gegenüber den Mitbürgern walten zu lassen. Die Polizei ist avisiert und wird regelmässig Kontrollen durchführen. Im Weiteren wird die Bevölkerung gebeten, Beobachtungen und Feststellungen bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Gemeinderat dankt bereits im Voraus für die Mithilfe!

BENUTZUNGSREGELN FÜR DAS WALDHAUS FANISCHE

1. Das Waldhaus steht jedermann kostenlos zur Verfügung.
2. Die Reservationsliste ist insbesondere für grössere Gruppen vorgesehen, um Terminkollisionen zu vermeiden.
3. Die Benutzer haben den Abfall mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
4. Der Abfall (ausgenommen Papier) darf nicht verbrannt werden.
5. Die Anlage ist mit Sorgfalt zu behandeln.
6. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.
7. Es werden Kontrollen durch die Gemeinde durchgeführt.
8. Bei Verunstaltungen oder Beschädigungen behält sich der Gemeinderat vor, die Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen und Anzeige zu erstatten.
9. Bei Unfällen wird jegliche Haftung von der Gemeinde abgelehnt.

Gemeinderat St. Silvester

KLÄRGRUBENENTLEERUNG

Wir halten fest, dass die Klärgruben für häusliche Abwasser alle Jahre geleert werden müssen (nach Gesetz zwei Mal). Der Inhalt ist in eine ARA zu transportieren.

Alle Hauseigentümer mit Klärgruben werden aufgefordert, der Gemeindeverwaltung bis zum 31. August 2021 eine Bestätigung über die Leerung im Jahre 2020 vorzulegen. Als Bestätigung gilt auch die Rechnungskopie des Transporteurs.

ENTSORGUNG HYGIENEARTIKEL

Es wurde festgestellt, dass die Entsorgung von Hygieneartikeln in unserem Abwasser stark zugenommen hat. Feuchttücher entsprechen je länger je mehr einem Hygienebedürfnis und werden auch entsprechend vermarktet. Hingegen werden die Konsumenten nicht oder zu wenig auf die korrekte Entsorgung von Hygieneartikeln hingewiesen. In der Kläranlage müssen die Feuchttücher, Binden, Tampons und Windeln wieder aufwendig aus dem Abwasser entfernt und anschliessend als Abfall entsorgt werden, weil sie sich im Abwasser nicht abbauen.

Seit einiger Zeit ist der Wartungsaufwand an den Pumpen stark gestiegen, weil sich die Feuchttücher, Binden, Tampons oder gar Windeln um die Laufräder der Pumpen wickeln. In der Tat zersetzen sich diese Artikel im Gegensatz zu normalem Toilettenpapier fast nicht. Daher bitten wir die Benutzer solcher Hygieneartikel, diese mit dem Hauskehricht zu entsorgen. Damit helfen Sie Unterhaltskosten zu sparen, vermeiden Verstopfungen in Ihren Gebäudekanalisationen und leisten einen Beitrag für die Umwelt. Danke für Ihre Mitarbeit!

Hygieneartikel gehören in den Hauskehricht – nicht in die Toilette!!!

WASSERZÄHLER



Wie alle Jahre werden im Herbst die Zählerstände der Wasserversorgung erfasst und der Verbrauch entsprechend verrechnet. Die Gemeindeverwaltung wird Ihnen ca. Mitte Oktober ein entsprechendes Ableseformular zustellen. Sie werden gebeten, den aktuellen Stand Ihres Wasserzählers einzutragen und die Angaben per Telefon, Fax oder E-Mail zu melden (siehe Umschlagseite).

Sollte bei Rechnungsstellung kein Zählerstand bekannt sein, wird ein Durchschnitt berechnet. Diese Annahme wird sich bei der nächsten Zählerablesung wieder korrigieren. Bei Unklarheiten steht Ihnen die Gemeindeverwaltung zur Verfügung (026 418 10 70).

TRINKWASSER

Das Trinkwasser von St. Silvester wird mindestens 2x jährlich im kantonalen Laboratorium analysiert.

Die Proben wurden an der Transportleitung Nesslera und im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes erhoben. Es handelt sich dabei um unbehandeltes Quellwasser.

Die Analyse vom 29. April 2021 hat folgende Werte ergeben:

	Nesslera	MZG
Gesamthärte franz. Härtegrade	33.7 °fH	35.9 °fH
Nitrat	15.0 mg/l	7.0 mg/l
Keime (Toleranzwert 300 KBE/ml)	90 KBE/ml	7 KBE/ml

Bei diesen Probenahmen ergab das Trinkwasser im Verteilernetz normale physikalisch-chemische und bakteriologische Analysenresultate. Sie entsprachen den geltenden Normen für Trinkwasser.

Der Gemeinderat ruft die Bevölkerung zum sorgfältigen Umgang mit dem Trinkwasser auf. Pflanzenschutz- und Düngemittel (Pestizide) sollten nur wo unbedingt notwendig eingesetzt werden. Minimale Rückstände solcher Mittel bleiben stets enthalten und vermindern dadurch die Qualität des Trinkwassers.

Für weitere Auskünfte wollen Sie sich an die zuständige Gemeinderätin Doris Rotzetter (Tel. 079 642 02 08) wenden.

SCHIEBER TRINKWASSERVERSORGUNG

Um bei Leitungsbrüchen der Hauszuleitungen schnell reagieren zu können, empfehlen wir sämtlichen Hauseigentümern sich über den Standort ihres Wasserschiebers zu informieren. Auf diese Weise kann die Wasserzufuhr schnell unterbrochen und unnötiger Wasserverlust vermieden werden.

Auskunft über den Standort des Schiebers können Sie den Bauplänen Ihrer Liegenschaft entnehmen. Beim Fehlen der Planunterlagen, gibt Ihnen die Gemeindeverwaltung anhand des Leitungskatasters gerne Auskunft.

ILLEGALE ABFALLVERBRENNUNG

Verbrennen natürlicher, trockener Wald-, Feld- und Gartenabfälle

Laut dem kantonalen Amt für Umwelt ist die illegale Abfallverbrennung im Kanton Freiburg immer noch allzu weit verbreitet. Abfallverbrennung findet oft im Garten statt und schadstoffbelastete Asche wird vielfach als Dünger für Gemüse und Sträucher eingesetzt.

Die schädlichen Auswirkungen der illegalen Verbrennung von Abfällen verschiedenster Art (Haushaltabfälle, Karton und Papier, Altholz, usw.) in ungeeigneten Anlagen (z.B. Holzfeuerung) oder im Freien werden leider noch immer stark unterschätzt. Die Vergiftung des Bodens und die sich daraus ergebenden Gesundheitsrisiken (insbesondere durch Schwermetalle und organische Giftstoffe wie Dioxin) werden oft verharmlost oder ignoriert.

Durch die Einführung einer restriktiven Bestimmung hat der Gesetzgeber den gravierenden Folgen der illegalen Abfallverbrennung Rechnung getragen. So lautet das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 07. Oktober 1983, Art. 30c, Abs. 2: „Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher (trockener) Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen“.

Auch in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Art. 26a, Abs. 1 steht: „werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) erfolgen und Abs. 2, lit. b lautet:

„Ausgenommen sind kleine Mengen von:

b) trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.“

Die vorgesehene Ausnahme für kleine Mengen trockener, natürlicher Abfälle ist an klare Bedingungen geknüpft; insbesondere darf die Verbrennung nur wenig Rauch verursachen. Die im Gesetz vorgesehene Ausnahme erlaubt es zudem nicht, die Grünabfälle zu sammeln und anschliessend zentral zu verbrennen.

Die Bevölkerung wird deshalb ausdrücklich gebeten, keine illegale Abfallverbrennung zu betreiben. Dies im Interesse der Gesundheit aller. Säumige können mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— gebüsst werden.

SCHNEIDEN VON BÄUMEN UND HECKEN

Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse sowie Trottoirs sind nach den gesetzlichen Vorschriften jedes Jahr **spätestens bis zum 1. November** zu schneiden, damit der vorgeschriebene Strassenabstand eingehalten wird.

Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen

Bäume	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 95)

Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die höchstens 0.90 m hoch sind.	1.65 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 94)
Bepflanzungen in den Kurven und in deren Anfahrt	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 94)

Mauern und Einfriedungen		
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m hoch	1.65 m ab Fahrbahnrand	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen über 1.0 m	mind. 1.65 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindert	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m bei Flurwegen u. Quartierstrassen	0.75 m ab Fahrbahnrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)

Einfriedungen

Gestützt auf das Ausführungsreglement des Strassengesetzes gelten als leichte Einfriedungen die Einfriedungen, die leicht und mit wenig Kosten verlegt werden können wie z.B. elektrische Zäune für das Vieh und Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind (Art. 69)

Stacheldrahtzäune

Gemäss dem Kantonalen Strassengesetz sind Stacheldrahtzäune entlang von öffentlichen Strassen untersagt (Art. 93a, Abs. 2).

- Alle Äste, die über den Strassenrand hinausragen, müssen auf einer Höhe von 5 m ab Strassenniveau zurückgeschnitten werden.
- Baumäste und Sträucher, die über Trottoirs oder Gehwege hinausragen, müssen auf einer Höhe von 3 m ab Strassenniveau zurückgeschnitten werden.
- Sträucher und Hecken dürfen nicht über Gehwege, Trottoirs oder Strassenränder hinausragen. Die Höhe von 0.9 m ab Strassenniveau darf nicht überschritten werden. Bei Ausfahrten muss die Übersicht gewährleistet sein.

Wir bitten alle Liegenschaftsbesitzer, diese Vorschriften der Sicherheit wegen einzuhalten. Bei Unfällen, welche auf nicht konforme Hecken und Einfriedungen zurückzuführen sind, kann der Eigentümer haftbar gemacht werden. Bäume und Hecken, welche bis zum erwähnten Datum (01. November) nicht geschnitten werden und die Sicherheit der Strassenbenützer gefährden, können von der Gemeinde zum Schneiden in Auftrag gegeben und der Aufwand dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

Der Gemeinderat und die Verkehrsteilnehmer danken für das Verständnis.

Zur allgemeinen Information bitten wir alle Liegenschaftsbesitzer die nachfolgenden Vorschriften zur Kenntnis zu nehmen:

Abstände von Bepflanzungen gegenüber Nachbargrundstücken

Bäume	Abstand von der Parzellengrenze	Grundlage
Hochstämmige Bäume wie z.B. Nuss- oder Kastanienbäume	6.0 m	Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB Art. 232
Obstbäume	3.0 m	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 232

Weiden, Pappeln, Birken und ähnliches, die alle 4 Jahre geschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 232
--	-------	------------------------------------

Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die alle 2 Jahre auf 1.20 m zurück geschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 266
Höhere Hecken Beispiel: Hecke, welche alle 2 Jahre auf 1.60 m zurück geschnitten wird	0.6 m + die Höhe welche 1.20 m übersteigt 0.6 m + 0.4 m = Grenzabstand von 1.0 m	Praxis BRPA Kanton Freiburg
sofern eine Vereinbarung unter Nachbarn besteht	Abstand gemäss Vereinbarung	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 273

BRANDGEFAHR BEI ÜBERHITZTEN HEUSTÖCKEN

Die Landwirte werden gebeten, die Heustöcke regelmässig zu überwachen. Bei Temperaturen von über 50° C verliert das Futter an Nährwert.

Bei Temperaturen über 70° C besteht Selbstentzündungsgefahr.

Eine Temperaturmess-Sonde kann ausgeliehen werden. Mit dem Heuwehrgerät der Stützpunktfeuerwehr Düdingen ist es möglich, den überhitzten Heustock auf eine normale Gärtemperatur von ca. 40° C zu senken. Warten Sie deshalb nicht, bis der Heustock überhitzt ist, sondern fordern Sie rechtzeitig die nötige Hilfe über die Feuerwehr an.



Feuerwehrkommandant: Sandro Filipelli, Natel 079 956 41 51

TIPS FÜR HUNDEHALTER

Wir freuen uns am Spaziergang in der freien Natur. Der Landwirt verdient dort seinen Lebensunterhalt. Mit etwas Rücksichtnahme der Hundehalter kann dem Landwirt viel

Ärger und Schaden erspart werden und das Zusammenleben wird entspannter. Denken Sie deshalb daran:

- Lassen Sie Ihren Hund nicht im Futtergras sein Geschäft erledigen.
- Beim Mähen und Einbringen wird der Kot mit einer erheblichen Menge Gras vermischt und führt bei trächtigen Tieren zu Aborten. Somit entstehen Mehrarbeit und finanzieller Verlust.
- Werfen Sie die Robidog-Säcklein in die Robidog-Behälter.
- Leider gibt es Hundehalter, die das Säcklein zwar benutzen, es aber dann ins nächste Gebüsch oder in ein Feld werfen. Diese Säcklein verrotten nicht und verschandeln die Landschaft oder geraten in die Mähmaschine und verunreinigen so Futter und Getreide.
- Werfen Sie keine Stöcke in Felder und Wiesen.
- Natürlich liebt es Ihr Hund, dem Stecken nachzujagen. Bringt er den Stock jedoch nicht zurück, bleibt dieser liegen und kann an landwirtschaftlichen Maschinen grossen Schaden anrichten.
- Lassen Sie Ihren Hund nicht im hohen Gras oder im Fruchtfeld spielen.
- Wenn Hunde sich im hohen Gras oder im Getreide vergnügen, wird dieses niedergedrückt und kann nicht mehr geschnitten werden. Dem Landwirt entsteht daraus ein erheblicher Ertragsausfall.



DEFIBRILLATOR



Vor einiger Zeit wurde im Aussenbereich des Mehrzweckgebäudes (Eingang Untergeschoss) ein für die gesamte Bevölkerung zugänglicher Defibrillator installiert. Das im Eingangsbereich der Turnhalle vorhandene Gerät wurde entfernt und steht an einem neuen Standort zur Verfügung.

Wir rufen die Bevölkerung auf, die Gemeindeverwaltung nach einem Notfall mit Einsatz des Defibrillators dahingehend zu informieren, damit der Unterhalt des Geräts gewährleistet werden kann.

VERANSTALTUNGSKALENDER 2022

Wir möchten die Dorfvereine der Gemeinde St. Silvester daran erinnern, dass die Daten für den Veranstaltungskalender 2022 festgelegt werden und zwar am:

Mittwoch, 22. September 2021
um 20.00 Uhr im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes

Die Vereine werden gebeten mit einer Delegation bei dieser Planung anwesend zu sein. Der/die Vereinsvertreter/in sind gebeten, eine aktuelle Vorstandsliste sowie die vorgesehenen Vereinsdaten 2022 mitzubringen.

Die Termine von Vereinen, welche an dieser Zusammenkunft nicht anwesend bzw. vertreten sind, werden im Veranstaltungskalender nicht berücksichtigt. Sie haben sich nach den festgelegten Daten der anderen Vereine zu richten.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Gemeinderat & Gemeindeverwaltung St. Silvester

VERANSTALTUNGEN JULI 2021 – DEZEMBER 2021

Nachstehend präsentieren wir Ihnen einen Auszug aus dem Veranstaltungskalender, welcher die Monate bis zum Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes umfasst.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass verschiedene Anlässe nach wie vor aufgrund der COVID19-Pandemie eventuell abgesagt oder verschoben werden können. Die Gemeindeverwaltung ist leider nicht über alle Terminänderungen orientiert. Es wird auf die Homepages der einzelnen Vereine verwiesen.

VERSCHIEDENE ANLÄSSE				
SO	04.07.2021	Musikgesellschaft	Brätlitag	Waldhaus
DO	19.08.2021	Forum für das Alter	Ausflug	
SA	21.08.2021	Musikgesellschaft	Waldfest	Waldhaus
SA/SO	28./29.08.2021	Jodlerklub	Jodlerreise	
SA	04.09.2021	KAB	Familiientag	Giffers
MO	06.09.2021	Theatergruppe	Leseprobe	Vereinssaal
MI	08.09.2021	Samariterverein	Übung	Vereinssaal
MI	22.09.2021	Gemeinde	Erstellen Jahresprogramm 2022	Vereinssaal

DO	30.09.2021	Forum für das Alter	Mittagstisch	Vereinssaal
MI	13.10.2021	Samariterverein	Übung	Vereinssaal
FR	15.10.2021	KAB	Jassabend	Chemi-Hütte
DO	28.10.2021	Forum für das Alter	Mittagstisch	Vereinssaal
MO	08.11.2021	Theatergruppe	Probebeginn	Vereinssaal
MI	10.11.2021	Samariterverein	Übung	Vereinssaal
SA	13.11.2021	KAB	Delegiertenversammlung	
SA	20.11.2021	Cäcilienverein	Cäciliafeier	Chemi-Hütte
DO	25.11.2021	Forum für das Alter	Mittagstisch	Vereinssaal
SA	04.12.2021	KAB	Kinderbescherung	Waldhaus
DO	09.12.2021	Forum für das Alter	Adventsfeier	Vereinssaal
MI	15.12.2021	Samariterverein	Übung & Adventsfeier	Vereinssaal

SPORT				
MI	07.07.2021	Schützengesellschaft	Vorschiessen / Bratwurstschiessen abgesagt – übliches Übungsschiessen	Schützenhaus
SA	10.07.2021	Schützengesellschaft	Bratwurstschiessen abgesagt	Schützenhaus
MI	18.08.2021	Schützengesellschaft	Übungsbeginn Schiess- betrieb bis 02.10.21	Schützenhaus
MI	25.08.2021	Schützengesellschaft	3. Obligatorisches	Schützenhaus
SA	28.08.2021	Schützengesellschaft	Feldschiessen	Plaffeien
SO	30.08.2021	Petanqueklub	Familien Pic Nic	Waldhaus
SA	04.09.2021	Frauen TV	Ausflug	
SA/SO	04./05.09.2021	TV Herren	Ausflug	
SA	11.09.2021	Skiklub	Sommerevent abgesagt	
MI	15.09.2021	TV Herren	Turnbeginn	Turnhalle
SA	18.09.2021	Schützengesellschaft	Freundschaftsschiessen mit Giffers und Plasselb	Schützenhaus
FR	01.10.2021	Frauen TV	Pastaplausch	Vereinssaal
SA	02.10.2021	Schützengesellschaft	Rangverkündigung & Ausschiessen	Schützenhaus
SA/SO	16./17.10.2021	Schützengesellschaft	75 Jahr-Jubiläum	VS & TH
SA	06.11.2021	TV Herren	Raclette-Abend	Vereinssaal
DI	07.12.2021	Frauen TV	Adventsfeier	Vereinssaal
FR	31.12.2021	Skiklub	Kilbibar	

KIRCHLICHE ANLÄSSE				
SO	03.10.2021	Pfarrrei & Jodlerklub	Erntedankfest	Kirche & VS

SO	26.12.2021	Cäcilienverein	Konzert	Plaffeien
FR	31.12.2021	Pfarrei	Patronsfest	Kirche

GENERAL- UND GEMEINDEVERSAMMLUNGEN				
FR	02.07.2021	Gemeinde	Gemeindeversammlung	Turnhalle
FR	09.07.2021	Fussballklub	Generalversammlung	Buvette FC
FR	24.09.2021	Theatergruppe	Generalversammlung	
SA	09.10.2021	Musikgesellschaft	Generalversammlung	Chemi-Hütte
MI	20.10.2021	TV Herren	Generalversammlung	Vereinssaal
FR	05.11.2021	Skiklub	Generalversammlung	VS & Chemi-Hütte
FR	05.11.2021	100-er Klub	Generalversammlung	Buvette FC
FR	17.12.2021	Gemeinde	Gemeindeversammlung	Vereinssaal

LOTTO				
SO	19.12.2021	Cäcilienverein	Lotto	Chemi-Hütte

VERANSTALTUNGSKALENDER / KORRIGENDA

- ✓ Der Jodlerklub "Echo va de Chrüzflue" hat ab sofort eine neue Ansprechperson: Piller Alain, Hüslichür 10, 1716 Oberschrot (079 428 67 81 / alainpiller@hotmail.com)
- ✓ Das Freundschaftsschiessen der Schützengesellschaft wird vom 28. August 2021 auf den 18. September 2021 verschoben.
- ✓ Am 28. August 2021 findet neu das Feldschiessen in Plaffeien statt.

Wir bitten Sie, diese Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

DROHNEN

Das Fliegen von Drohnen hat sich zu einem neuen Trend entwickelt – des einen Freud, des anderen Leid.

Leider muss die Gemeinde vermehrt Reklamationen von Personen entgegennehmen, welche sich von Drohnen belästigt fühlen. Die Drohnenpiloten werden deshalb aufgerufen, das nötigen Fingerspitzengefühl walten zu lassen und auf die Privatsphäre der Anwohner im gewählten Fluggebiet Rücksicht zu nehmen.

Generell wird die Benützung und Bewilligung von Drohnen durch die Verordnung des UWEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941) geregelt. Bewilligungsbehörde ist grundsätzlich das BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) und ausnahmsweise der Flugplatzleiter bzw. die Flugsicherung Skyguide. Zu unterscheiden sind einerseits Drohnen und Flugmodelle mit einem Gewicht von über 30 Kilogramm, wofür es zwingend eine Bewilligung des BAZL braucht (Art. 14), und andererseits Drohnen und Flugmodelle mit einem Gewicht bis zu 30 kg, die grundsätzlich bewilligungsfrei sind (Art. 14b ff.).

Drohnen bis zu 30 kg sind unter folgenden Voraussetzungen bewilligungsfrei:

- der Pilot muss **jederzeit direkten Augenkontakt** zu seinem Flugobjekt haben (andernfalls: Bewilligung durch BAZL nötig)
- es dürfen keine zusätzlichen technischen Hilfsmittel wie Feldstecher oder Videobrillen eingesetzt werden, um die natürliche Sichtweite der Augen zu erweitern (braucht Bewilligung durch BAZL)
- erlaubt und somit bewilligungsfrei ist hingegen der Betrieb mit Videobrillen und dergleichen innerhalb des Sichtbereichs des „Piloten“ sofern ein zweiter „Operateur“ den Flug überwacht und bei Bedarf jederzeit in die Steuerung des Fluggerätes eingreifen kann. Der „Operateur“ muss sich am gleichen Standort befinden wie der „Pilot“
- ein automatisierter Flug (autonomer Betrieb) innerhalb des Sichtbereiches des „Piloten“ ist erlaubt, sofern dieser bei Bedarf jederzeit in die Steuerung eingreifen kann (andernfalls: Bewilligung durch BAZL nötig)
- das Fliegen von Drohnen innerhalb von Jagdbanngeländen oder Schutzgebieten für Wasser- und Zugvögel ist ausnahmslos verboten (keine Bewilligung möglich)
- die Drohne darf nicht über Menschenansammlungen (mehr als 24 Personen) bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen betrieben werden (andernfalls: Bewilligung durch BAZL nötig)
- Drohnen nur bis 150 m über den Grund geflogen werden
- Luftaufnahmen sind zulässig, sofern die Vorschriften zum Schutz der militärischen Anlagen berücksichtigt werden. **Zu beachten sind auch der Schutz der Privatsphäre resp. die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, d.h. die Einwilligung der von Aufnahmen betroffenen Personen muss eingeholt werden.**

Die Drohnenpiloten sind gebeten, sich an die aufgeführten Vorschriften zu halten. Besten Dank!

SITZUNGSPAUSE DES GEMEINDERATES

Die letzte Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, 12. Juli 2021 statt. Ab 13. Juli bis zum 29. August 2021 legt der Gemeinderat eine Sitzungspause ein. Sämtliche Geschäfte inkl. Baugesuche werden daher erst wieder ab dem 30. August 2021 behandelt.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen der ganzen Bevölkerung schöne und erholsame Sommerferien.



MELDUNGEN DER EINWOHNERKONTROLLE

MITTEILUNG DER EINWOHNERKONTROLLE

Nicht nur Zu- und Wegzüge sondern auch *ADRESSÄNDERUNGEN* innerhalb der Gemeinde sind der Einwohnerkontrolle zu melden!

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Zuzüger oder Wochenaufenthalter nicht bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Auch werden uns *Adressänderungen* nicht immer mitgeteilt. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass diese Meldungen gesetzlich vorgeschrieben und für die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters von grosser Wichtigkeit sind (Art. 4 ff des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 23.05.1986).

Wir bitten deshalb, folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- ✓ Jeder Zu- und Wegzug ist der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden. Zuziehende Schweizer Bürger haben den Heimatschein, das Familienbüchlein und eine Kopie der Krankenkassen-Police mitzubringen. Ausländische Staatsbürger, die in unserer Gemeinde Wohnsitz nehmen, benötigen für die Anmeldung den Pass bzw. Personalausweis sowie die Krankenkassen-Police. Wegzüger haben die Niederlassungsbescheinigung abzugeben bzw. vorzuweisen.

- ✓ Jede Identitäts- oder Adressänderung ist innerhalb von 30 Tagen zu melden. Dies gilt auch für im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- ✓ Militär- und Zivilschutzpflichtige – Sämtliche Korrespondenz und Anfragen sind zu richten an: Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Kreiskommando, Zeughausstrasse 16, Postfach 185, 1705 Freiburg, Tel. 026 359 25 01.
- ✓ Wochenaufenthalter sind verpflichtet, einen Heimatausweis zu hinterlegen. Dieser ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beziehen und vor Ablauf der Gültigkeit ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu erneuern. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist anstelle des Heimatausweises der Heimatschein zu hinterlegen.
- ✓ Fahrzeughalter werden gebeten, Änderungen des Wohnsitzes (auch innerhalb der Gemeinde) dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt, Freiburg zu melden. Bei Kantonswechsel ist auch ein Autoschilder-Wechsel erforderlich.

Wir möchten insbesondere die Wohnungs- und Zimmervermieter bitten, die neuen Mieter auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und der Einwohnerkontrolle allfällige Zu- oder Wegzüge zu melden. Besonders die Jugendlichen, welche das Elternhaus verlassen, um eine eigene Wohnung zu beziehen, bitten wir, die Adressänderung der Einwohnerkontrolle mitzuteilen. Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danken wir bestens.

ZUZÜGE

Seit dem Erscheinen des Mitteilungsblattes im vergangenen April sind folgende Personen in unserer Gemeinde zugezogen:

- ❖ Vonlanthen Stefanie, Zur Schür 18
- ❖ Vonlanthen Jacqueline, Neumatt 23
- ❖ Blanchard Michèl, Muschels 11
- ❖ Cordey Philippe, Lusbüel 13
- ❖ Ruffieux Carole, Lusbüel 13
- ❖ Gao Xin, Zur Schür 4
- ❖ Schmied Nicole, Lengmatt 15



Wir heissen die Neuzuzüger (und Rückkehrer) in "Santifaschtus" herzlich willkommen!

WEGZÜGE

Folgende Personen sind aus unserer Gemeinde weggezogen:

- Duarte de Souza van Oorschot Jaqueline, Zur Schür 3
- Meuwly Anthony, Chrache 15
- Broch Jannik, Zur Schür 10
- Eggertswyler Fabienne, Hauptstrasse 12
- Cosandey Brigitte mit Tochter Lynn, Zur Schür 12
- Neuhaus Yasmin, Kirchweg 19
- Kunz Patricia, Schürlimatt 10
- Furtado dos Santos Michel, Bodenmatte 5
- Gorbunov Dmitry, Unterchrache 17



GEBURTSTAGE JULI 2021 – DEZEMBER 2021

Der Gemeinderat gratuliert folgenden Einwohner und Einwohnerinnen recht herzlich zum 70. oder höheren Geburtstag und wünscht ihnen gute Gesundheit und ein glückliches neues Lebensjahr.

Aebischer Peter	Tschabel 19	17.08.1942
Aebischer Urs	Schürstalden 22	28.07.1949
Andrey Bruno	Tschüpru 45	23.10.1948
Andrey Marie Thérèse	Tschüpru 45	14.10.1948
Bachofner Susanna	Schürstalden 15	10.09.1951
Baeriswyl Linus	Kirchweg 11	24.10.1948
Baumgartner Fritz	Aegerteschwand 1	06.08.1950
Bielmann Conrad	Lengmatt 15	19.11.1941
Bielmann Liliane	Kirchweg 16	25.08.1942
Boschung Elisabeth	Kirchweg 18	05.11.1951
Brügger Odette	Zur Schür 3	15.12.1935
Brügger Zázilia	Zur Schür 10	13.11.1949
Brünisholz Robert	Gomma 18	25.10.1936
Buchs Otto	Schürlimatt 4	24.09.1949
Buntschu Erna	Chrache 32	02.10.1946
Buntschu Otto	Kirchweg 5	22.11.1949
Buntschu Peter	Neumatt 50	27.12.1947
Buntschu Roland	Neumatt 19	11.08.1950
Chambettaz Agatha	Schürstalden 6	24.07.1948
Chambettaz Joseph	Schürstalden 6	19.09.1951
Clément Daniel	Schürstalden 19	10.09.1951

Clément Emerith	Pflegeheim Aegera	Giffers	15.10.1937	
Clément Marcel		Plenefy 41	30.12.1945	
Clément Peter		Hauptstrasse 15	16.09.1936	
Cosandey Elisabetha		Ebnet 9	01.10.1949	
Cosandey Margrith		Grauschels 16	30.12.1936	
Delaquis Marthe		Zur Schür 3	06.09.1945	
Depelteau Daniel		Hauptstrasse 7	10.07.1951	
Dietrich Robert		Zur Schür 27	11.09.1946	
Eggertswyler Elisabeth		Hauptstrasse 12	08.07.1946	
Eggertswyler Pierre		Hauptstrasse 12	28.11.1942	
Graupner René		Ebnet 14	13.11.1947	
Grillo Caterina		Schürstalden 11	12.09.1942	
Jelk Theresia		Plenefy 35	10.10.1946	
Julmy Emma		Bodenmatte 1	09.08.1945	
Jungo Andreas		Goleta 3	26.09.1944	
Jungo Anton		Buech 22	30.10.1951	
Jungo Gertrud		Goleta 5	31.07.1950	
Jungo Joseph		Pflegeheim Maggenberg	Tafers	14.07.1929
Jungo Marie Thérèse			Goleta 3	09.10.1946
Jungo Severin	Goleta 5		16.07.1943	
Kilchmann Brigitte	Ebnet 4		07.12.1944	
Kilchmann Walter	Ebnet 4		21.09.1945	
Kolly Erhard	Ebnet 6		24.12.1947	
Kolly Josef	Chrummli 5		22.11.1946	
Kolly Madeleine	Ebnet 6		26.09.1946	
Kolly Niklaus	Ebnet 46		23.11.1937	
Kolly Verena	Chrummli 5		24.11.1949	
Mauron Alfons	Schürstalden 35		08.09.1948	
Mauron Alois	Gomma 12		17.08.1936	
Mauron Hugo	Nesslerera 20		11.08.1938	
Mauron Irma	Kirchweg 8		02.10.1946	
Mauron Margrit	Schürstalden 35		01.10.1951	
Mauron Marie	Chrache 5		17.11.1948	
Mauron Marie Therese	Nesslerera 20		14.09.1942	
Mauron Rita	Saga 19		31.10.1940	
Mauron Rosemarie	Gomma 12		24.07.1945	
Pfister Roland	Hauptstrasse 51		04.07.1949	
Pfister Therese	Hauptstrasse 51	09.10.1949		
Rätzo Rita	Neumatt 51	19.10.1948		
Remy Jean	Schulweg 3	06.09.1950		
Rotzetter Maria	Eichenweg 2	22.08.1932		
Rumo Josef	Ebnet 7	17.08.1948		
Rumo Rosa	Ebnet 7	07.09.1948		

Rumo Zäzilia	Pflegeheim Bachmatte	Oberschrot	24.11.1941
Ryffel Kurt		Schürstalden 14	15.09.1944
Schuldig Horst		Schulweg 1a	29.11.1947
Schuler Gerda		Schürlimatt 13	30.10.1945
Sterchi Walter		Ebnet 1	12.08.1939
Stritt Niklaus		Matta 21	21.09.1951
Tissot Johann	Pflegeheim Maggenberg	Tafers	31.10.1935
Udry Linus		Jurastrasse 2	08.12.1937
Vonlanthen Johanna		Büele 36	27.12.1928
Weber Rolf		Ebnet 10	25.12.1942
Wermuth Gertrud		Bodenmatte 3	08.11.1929
Zbinden Bruno		Schürstalden 34	16.12.1948
Zbinden Bruno		Ebnet 12	10.10.1945



VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

OBERAMT / LÄRMBELÄSTIGUNGEN

Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

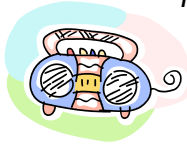
Immer wieder und gerade während der Sommerzeit, erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie sich mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits ersparen. In diesem Sinne lade ich die Bevölkerung ein, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

Rasenmähen

Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.



Radio- und TV-Lautstärke



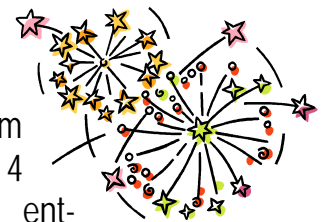
Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.

Motorfahrzeuge

Mit dosiertem Gasgeben – namentlich in Wohngebieten – schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!

Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke

Es ist Mode (oder Unmode?) geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass seit dem 01. Januar 2014 der Erwerb und Abbrand der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig ist. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Feuerwerke aufgrund von anhaltender Trockenheit zeitweilig verboten sein können.



www.fr.ch/pol/de/pub/waffen_sprengstoff_pyrotechnik/pyrotechnik.htm

1. Augustfeuer und –knallkörper

Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen. Bitte beachten Sie auch hier, dass das Anzünden von 1. Augustfeuern und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können.

Organisation von öffentlichen Festanlässen

Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm-)Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

Toleranz

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelästigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbelästigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.



Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelästigung auch mit rechtlichen Mittel begegnet werden, dies insbesondere dann, wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

✓ *Zivilgesetzbuch ZGB*

Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.

✓ *Umweltschutzgesetz USG*

Art. 60 USG sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Busse bestraft werden.

✓ *Schall- und Laserverordnung SLV*

Art. 5 SLV bestimmt: „Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel vom 93 dB(A) nicht übersteigen“.

✓ *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch EGStGB*

Gemäss Art. 12 lit. A EGStGB wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein

Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Im Namen Ihrer Nachbarschaft danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.
Oberamt des Sensebezirks

AMT FÜR ENERGIE / ERNEUERUNG HEIZUNGS- UND/ODER WARMWASSERANLAGE – LEITFADEN FÜR FREIBURGER HAUSEIGENTÜMER/-INNEN

Seit dem 01. Januar 2020 müssen für den Ersatz eines Öl- oder Gasheizkessels, einer Elektroheizung oder eines Elektroboilers gewisse Bedingungen erfüllt werden. Das Ziel dabei ist es, die Verbrennung fossiler Energien sowie den winterlichen Stromverbrauch zu senken. Einen entsprechenden Leitfaden zum Thema Heizen kann unter folgendem Link bezogen werden:

https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-05/Brochure_renouvellementchauffages_A5_D.pdf

MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG

Die Beratung ist für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr und findet jeweils am 1. Freitag im Monat auf Voranmeldung von 13.30 bis 16.00 Uhr im Sanitätszimmer des Mehrzweckgebäudes statt.

Daten Juli - Dezember 2021:

23. Juli
August fällt aus
03. September
08. Oktober
05. November
03. Dezember



Für eine Voranmeldung und telefonische Beratung wende man sich direkt an die Säuglingsschwester Frau Franziska Rappo-Brügger Tel. 026 419 95 66.

Telefonische Beratung:

Montag und Freitag von 08.00 – 11.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 08.00 – 11.00 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 – 10.00 Uhr / 16.00 – 18.30 Uhr